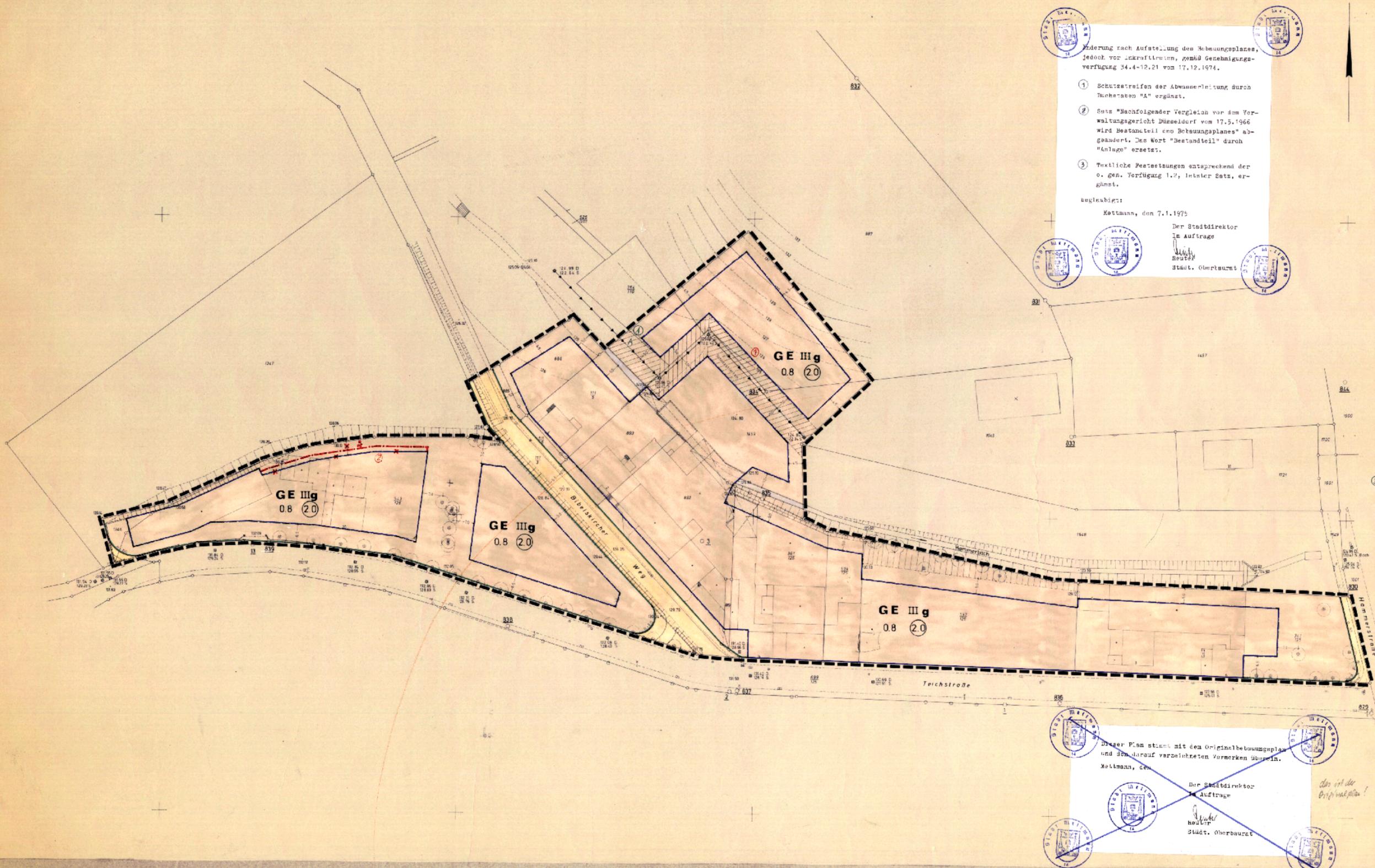


Änderung nach Aufstellung des Bebauungsplanes, jedoch vor Inkrafttreten, gemäß Genehmigungsverfügung 34.4-12.21 vom 17.12.1974.

- Schutzstreifen der Abwasserleitung durch Buchstaben "A" ergänzt.
- Satz "Nachfolgender Vergleich vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf vom 17.5.1966 wird Bestandteil des Bebauungsplanes" abgeändert. Das Wort "Bestandteil" durch "Anlage" ersetzt.
- Textliche Festsetzungen entsprechend der o. gen. Verfügung 1., letzter Satz, ergänzt.

Beglaubigt:
Mettmann, den 7.1.1975
Der Stadtdirektor
im Auftrage
Heidrich
Städt. Oberbaumeister

- Textliche Festsetzungen**
- In den im Plangebiet ausgewiesenen Gewerbegebieten sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, die in den benachbarten Wohngebieten keine wesentlichen Beeinträchtigungen durch Luftverunreinigungen, Lärm und Erschütterungen hervorrufen. Der von diesen Gewerbegebieten ausgehende Geräuschpegel darf in den benachbarten Wohngebieten tagsüber 55 dB (A) nachts 40 dB (A) nicht überschreiten. Diese Gliederung erfolgt gemäß § 9(1) BauNVO.
 - Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß § 23(5) BauNVO Nebenanlagen im Sinne § 14(1) BauNVO ausgeschlossen. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwisch oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. Jedoch können gemäß § 14(7) BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen die der Versorgung der Gebiete mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen in den Baugebieten als Ausnahme zugelassen werden, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind.
 - Die im Plan dargestellten zu erhaltenden Bäume dürfen ohne Genehmigung der Stadt weder gefällt noch in ihrem Wachstum und Fortbestand durch Änderung der Grundnutzung oder durch sonstige Maßnahmen beeinträchtigt werden (§ 9(1) b BauNVO).
 - Die Abwasserleitung im Bereich des in Flur 7 liegenden Flurstücks Nr. 1459 kann überbaut werden.



Dieser Plan stimmt mit dem Originalbebauungsplan und dem darauf verzeichneten Vermerk überein.
Mettmann, den ...
Der Stadtdirektor
im Auftrage
Heidrich
Städt. Oberbaumeister

7. AUSFERTIGUNG

Kreisstadt Mettmann

Bebauungsplan Nr. 44

Hammerstraße / Teichstraße

Maßstab 1:500

Gemarkung Mettmann Flur 7

PLANUNTERLAGEN	Die Darstellung entspricht dem gegenwärtigen Zustand	Dieser Plan ist gemäß § 2(1) u. (2) des BBAuG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Mettmann vom 30.4.74 aufgestellt worden.	Dieser Plan ist gemäß § 2(1) u. (2) des BBAuG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 17.7.74 bis 10.8.74 öffentlich ausgestellt.	Dieser Plan ist gemäß § 2(1) u. (2) des BBAuG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 17.7.74 bis 10.8.74 öffentlich ausgestellt.	Änderungen auf Grund von Anträgen und Beschlüssen gemäß § 2(5) BBAuG stattgegeben durch Ratsbeschlüsse vom 25.10.74.	Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des BBAuG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) ist am 31.7.74 erfolgt.	Es gilt die BauNVO vom 26.11.1968 Darstellung gemäß Planzeichenverordnung vom 19.1.1975 (BGBl. I S. 21)	ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9(1) a BBAuG § 11(1) 1) 3) BAUNVO	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9(1) a BBAuG § 15 1) 7) BAUNVO	VERKEHRSFLÄCHEN UND IHRE HÖHENLÄGE § 9(1) 3) BBAuG	FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINDEBEDARF § 9(1) 1) BBAuG	SONSTIGE DARSTELLUNGEN U. FESTSETZUNGEN § 9(1) 1) 7) 1) 2) 3) 4) 5) BBAuG U. § 15(1) 1) 2) 3) 4) 5) BAUNVO
Die vorliegende Plangrundlage wurde neu kartiert - nach erwandten Fortführungsvermessungen (Nr. 55 FA Teil I)	Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Mettmann, den 23.4.1974	Mettmann, den 30.4.1974	Mettmann, den 19.6.74	Mettmann, den 28.10.74	Mettmann, den 28.10.74	Mettmann, den 31.7.75		GE Gewerbegebiet	Zahl der Vollgeschosse III als Höchstgrenze 04 Grundflächenzahl II als Mindestgrenze Zahl der Vollgeschosse zwingend: 07 Geschäftsflochenzahl	Strassenverkehrsfläche Öffentliche Parkfläche Strassenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen Höhenlage der Verkehrsfläche Durchgang, Durchfahrt, Unterführung Rampe Die Unterteilung der Straßentrassenfläche ist als Hinweis zu werten Flächen für Nebenanlagen	Verwaltungsgebäude Schule Krankenhaus Post Kirche Kindergarten Schutzraum Feuerwehr	Stellplätze Garagen Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen (privatrechtlich) Zwecke deren Mitgebr. Fahr- und Leitungsleitungen zu be-lagerte Flächen zu Gunsten der Anlieger Müllsammelplatz Trafostation FRAGUNGEN Entwurf und Bearbeitung Stadtplanungsamt Mettmann, den 20.2.74 U. Nettekoven Dieser Plan stimmt mit dem Offenlegungsskizzenplan und dem darauf verzeichneten Vermerk überein. Mettmann, den 15.11.74 In Vertretung Dipl. Ing. Schielicke Beigeordneter